

Beitragsordnung

vom 02.04.2019

Des Bundesverbandes Beschwerdemanagement für Gesundheitseinrichtungen e. V.

§ 1 Allgemeines

1. Die Beiträge der Mitglieder dienen dazu, Zuwendungen und Zahlungen für Kosten, die durch die Geschäftsaktivitäten des Bundesverbandes Beschwerdemanagement für Gesundheitseinrichtungen e. V. (BBfG) entstehen, zu leisten. Um dies dauerhaft zu gewährleisten, dienen die Beiträge auch der Bildung von Sicherheitsmitteln. Weiter werden aus den Beiträgen alle Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb und für die Weiterentwicklung des BBfG bestritten.
2. Ziel ist, dass wir als Gemeinschaft - im Durchschnitt eines Jahres und über alle Mitglieder - mehr einzahlen als entnehmen und so dauerhaft unsere Leistungsfähigkeit als BBfG sicherstellen.
3. Über den Erlass und Änderungen dieser Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Soweit in der Mitgliederversammlung keine Änderungen beschlossen wurden, gilt die bestehende Beitragsordnung weiterhin und die darin aufgeführten Beiträge als maßgeblich.

§ 2 Beiträge

5. Der Verein erhebt von allen Mitgliedern bei einer „Unternehmensmitgliedschaft“ einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 300,- Euro im Jahr. Dieser Betrag beinhaltet die Teilnahmegebühr für je einen Mitarbeiter je Unternehmensmitgliedschaft für die Tagungen im Frühjahr und Herbst – etwaige weitere Kosten wie u. a. Anreise und Übernachtung sind nicht über den Mitgliedbeitrag abgedeckt.
6. Für Mitglieder bei einer „Personenmitgliedschaft“ wird ein Beitrag von 50,- Euro im Jahr erhoben. Die Teilnahme an Tagungen ist für diese Mitglieder des sog. Bestandsschutzes nicht gebührenbefreit. Etwaige weitere Vergünstigungen oder Angebote, die durch die Mitgliedsbeiträge der unter §12 Nr. 1. Teilnehmenden Unternehmen eingehen, betreffen nicht die Mitglieder mit einer „Personenmitgliedschaft“, die als natürliche Personen Mitglied sind.
7. Für fördernde Mitglieder erhebt der Verein einen Mitgliedsbeitrag von 500,- Euro im Jahr. Dieser Betrag beinhaltet die Teilnahmegebühr für je einen Mitarbeiter je Unternehmensmitgliedschaft für die Tagungen im Frühjahr und Herbst – etwaige weitere Kosten wie u. a. Anreise und Übernachtung sind nicht über den Mitgliedbeitrag abgedeckt.
8. Für Förder- und Unternehmensmitgliedschaften wird zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag einmalig ein Aufnahmebeitrag in Höhe von 150,- Euro erhoben.
9. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich bis Ende des ersten Monats im Kalenderjahr auf das bestehende Vereinskonto zu zahlen.
10. Wird die Höhe der Beiträge oder der Gebühren von der Mitgliederversammlung neu beschlossen, erfolgt eine schriftliche Information der Mitglieder.
11. Mitglieder, die Beiträge und Gebühren nicht innerhalb von 4 Wochen nach dem Fälligkeitstermin gezahlt haben, werden zur Zahlung der geschuldeten Summe innerhalb von 4 Wochen aufgefordert. Bleibt das Mitglied über die neue Frist hinaus weiterhin im Zahlungsverzug, erfolgt der Ausschluss der Mitgliedschaft.